



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

Behörde f. Justiz und Verbraucherschutz, Drehbahn 36, 20354 Hamburg

Peter Schönberger

Amt für Justizvollzug und Recht

Stiftungs-, Notar- und Rechtsanwaltsangelegenheiten
J31/1

Drehbahn 36

20354 Hamburg

Telefon +49 40 42843-4267

Telefax +49 40 4279-43424

Ansprechpartnerin: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Az. 922.24-189

6. März 2024

Widerspruch vom 11. November 2023 gegen den Bescheid vom 26. Oktober 2023

Sehr geehrter Herr Schönberger,

auf den Widerspruch vom 11. November 2023, eingegangen am selbigen Tag, ergeht folgender

Widerspruchsbescheid:

1. Der Widerspruch gegen den Bescheid vom 26. Oktober 2023 wird zurückgewiesen.
2. Der Widerspruchsführer trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 83,- Euro festgesetzt.

Gründe

I.

Der Widerspruchsführer begehrt mit seinem Widerspruch von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz, Referat für Stiftungs-, Notar- und Rechtsanwaltsangelegenheiten (im Folgenden: Hamburgische Stiftungsaufsicht) die Offenlegung der zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen geschwärzten Angaben in den Jahresberichten der Stiftung Hammerbrooklyn – Stadt der Zukunft (im Folgenden: Stiftung), sowie die Übersendung der Berichte zur Erfüllung des Stiftungszwecks.

Mit Schreiben vom 7. Juli 2023 beehrte der Widerspruchsführer über das Portal FragDenStaat unter der Vorgangsnummer #283422 von der Hamburgischen Stiftungsaufsicht Zugang zu den bisher von der Stiftung der Stiftungsaufsicht vorgelegten Jahresrechnungen und Berichte zur Erfüllung des Stiftungszwecks (Jahresberichte). Der Antrag war nicht begründet.

Mit Eingangsnachricht vom 15. Juli 2023 teilte die Hamburgische Stiftungsaufsicht mit, dass von dem Antrag möglicherweise schutzwürdige Belange der Stiftung betroffen sein könnten und die Stiftung um Stellungnahme gebeten wurde. Sollte sich die Stiftung mit der Herausgabe der Daten nicht einverstanden zeigen, sei hinsichtlich etwaiger Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse eine Abwägung eines Geheimhaltungsinteresses der Stiftung mit dem Interesse an der Auskunftserlangung durch den Widerspruchsführer vorzunehmen.

Mit Schreiben vom 17. Juli 2023 informierte die Hamburgische Stiftungsaufsicht die Stiftung über das Auskunftersuchen und gab Gelegenheit zur Stellungnahme, insbesondere zu personenbezogenen Daten und einem etwaigen Geheimhaltungsinteresse aufgrund von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach §§ 4 und 7 HmbTG¹.

Mit Schreiben vom 23. August 2023 nahm die Stiftung Stellung und erklärte ihre grundsätzliche Einwilligung zur Informationsübermittlung in Bezug auf die hier vorliegenden Jahresberichte für die Geschäftsjahre 2020 bis 2022.

Eine Einwilligung in die Informationsübermittlung von personenbezogenen Daten oder von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen lehnte sie mit Verweis auf §§ 4 und 7 HmbTG ab und beantragte, diese in den Dokumenten unkenntlich zu machen.

¹Hamburgisches Transparenzgesetz (HmbTG) vom 19. Juni 2012 (HmbGVBl. 2012, S. 271) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 19, ber. 56)

Über das Portal FragDenStaat beantwortete die Hamburgische Stiftungsaufsicht am 26. Oktober 2023 die Anfrage des Widerspruchsführers durch Zusendung von Kopien der Stiftungsberichte der Geschäftsjahre 2020 bis 2022.

Im Übrigen lehnte sie den Antrag auf Informationszugang zu den der Stiftungsaufsicht vorliegenden Informationen betreffend die personenbezogenen Daten und Angaben zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ab. Die Stiftungsberichte waren hinsichtlich der personenbezogenen Daten und Angaben zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen teilweise unkenntlich gemacht. Dabei war berücksichtigt worden, dass eine Unkenntlichmachung nicht erforderlich war, soweit die betreffenden Informationen öffentlich bekannt waren. Dieses betraf die Namen der Stifter bzw. Präsidiumsmitglieder sowie anderer Projektbeteiligter. Insofern beschränkten sich die Unkenntlichmachungen auf individuelle Kontaktdaten und Namen von Personen, die nicht öffentlich im Zusammenhang mit der Stiftung bekannt waren.

Hiergegen hat der Widerspruchsführer mit Schreiben vom 11. November 2023 über das Portal FragDenStaat Widerspruch eingelegt. Gleiches Schreiben vom 11. November 2023 erreichte die Hamburgische Stiftungsaufsicht am 16. November 2023 auf dem Postweg.

Zur Begründung führt der Widerspruchsführer aus, dass:

1. (teilweise geschwärzte) Jahresrechnungen/Jahresabschlüsse für die Jahre 2020 bis 2022 übermittelt worden seien, jedoch die ebenfalls beantragten Berichte zur Erfüllung des Stiftungszwecks fehlten;
2. in den übermittelten Jahresabschlüssen sämtliche Zahlenangaben geschwärzt seien und dieses mit dem angeblich notwendigen Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen begründet werde;
3. § 7 des Hamburgischen Transparenzgesetzes unter bestimmten Bedingungen Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen von Unternehmen schütze. Ein berechtigtes Schutzinteresse läge vor, wenn „das Bekanntwerden einer Tatsache geeignet ist, die Wettbewerbsposition eines Konkurrenten zu fördern oder die Stellung des eigenen Betriebs im Wettbewerb zu schmälern oder wenn es geeignet ist, dem Geheimnisträger wirtschaftlichen Schaden zuzufügen“;
4. zunächst einmal schon dahinstünde, ob sich die Stiftung Hammerbrooklyn überhaupt auf diese Bestimmungen berufen könne, denn sie sei unternehmerisch nicht tätig. Von daher sei auch nicht erkennbar, mit wem sie im Wettbewerb stehen sollte;
5. wenn man per Analogie eine Stiftung wie ein Unternehmen im Sinne von § 7 HmbTG behandeln wolle, sich die Stiftung zudem den gleichen Publizitäts- Anforderungen unterworfen haben müsse, die für Kapitalgesellschaften gelten und die u.a. im Handelsgesetzbuch niedergelegt sind. Das tue die Stiftung nicht, sie sei nicht im Unternehmensregister zu finden;

6. soweit aufgrund der Schwärzungen erkennbar, weder der Vermögensnachweis noch die Vermögensaufstellung Bezüge zu Dritten enthielten. Einzige Ausnahme sei das namentlich erwähnte „Hammerbrooklyn Youth Innovation Centre“. Auch in diesem Fall sei nicht erkennbar, inwiefern diese Einrichtung einen Schaden erleiden würde, falls die Höhe der Zuwendungen bekannt würde, die sie im Jahr 2022 von der Stiftung erhalten habe;
7. seitens der Stiftung offenbar auch argumentiert werde, dass sie die vermeintlichen Interessen eines ihrer Stifter, der Art-Invest Real Estate GmbH & Co. KG (AIRE) schützen müsse. Hiergegen sei zunächst einzuwenden, dass eine im Rahmen des Transparenzgesetzes konsultierte Partei zwar eigene Interessen geltend machen könne, nicht aber die von Dritten;
8. womöglich hier verheimlicht werden solle, dass bei Gründung der Stiftung gemachte Zusagen nicht eingehalten worden seien. Die AIRE habe zugesagt (Punkt D der im Juni 2020 anerkannten Stiftungssatzung), die Stiftung mit Barmitteln in Höhe von EUR 400.000 auszustatten und 100% der Geschäftsanteile an der Hammerbrooklyn Pavillon GmbH (Pavillon GmbH) auf die Stiftung zu übertragen. Laut Firmenauskunft werde die Pavillon GmbH aber bis heute vollständig von der AIRE kontrolliert.
Dass damit womöglich gegen die Stiftungssatzung verstoßen werde, sei kein schutzwürdiges Geschäftsgeheimnis, sondern begründe im Gegenteil ein öffentliches Interesse an der Offenlegung der Zahlen im Jahresabschluss;
9. das öffentliche Interesse an dem mit der Stiftung verbundenen Projekt Hamburgs Erster Bürgermeister mit seinem Besuch des Richtfests unterstrichen habe, über das in den Medien breit berichtet wurde. Laut Aussage der Behörde für Wirtschaft und Innovation handele es sich bei Hammerbrooklyn um eines der „größten Zukunftsprojekte Deutschlands zur digitalen Transformation. Hammerbrooklyn solle „Kein Elfenbeinturm für wenige“ sein, sondern ein Ort für alle, die an der zukünftigen Entwicklung der Hansestadt teilhaben wollen und mitmachen möchten.“ „Alle Bürgerinnen und Bürger, Experten, Unternehmen, Hochschulen und öffentlichen Einrichtungen seien eingeladen, Citizens von Hammerbrooklyn zu werden.“;
10. vor dem Hintergrund dieser Ankündigungen ein evidenten öffentliches Interesse daran bestehe, zu erfahren, ob und wie die gemachten Zusagen und Versprechungen eingehalten worden seien;
11. wichtig in diesem Zusammenhang sei, dass die FHH für das Projekt Hammerbrooklyn im Wege eines Erbbaurechtsvertrages wertvolle stadteigene Grundstücke zur Verfügung gestellt habe. Allerdings war dies laut Auskunft des Senats an die Bedingung geknüpft gewesen, dass die Umsetzung des im Erbbaurechtsvertrag vereinbarten Konzepts für Hammerbrooklyn „ohne jede Abstriche“ von der FHH erwartet und auch rechtlich über die Dauer des Vertrages hinweg eingefordert werde (Bürgerschafts-Drucksache 21/15461).

II.

Der Widerspruch gegen den Bescheid vom 26.10.2023 ist zulässig, insbesondere fristgerecht eingelegt, jedoch unbegründet.

Ein weitergehender Auskunftsanspruch als mit Bescheid vom 26.10.2023 angenommen wurde, besteht nicht. Denn dem Auskunftsanspruch des Widerspruchsführers aus § 1 Abs. 2 HmbTG stehen, soweit ihm nicht stattgegeben wurde, der Schutz personenbezogener Daten nach § 4 HmbTG (hierzu unter 1.) sowie das Betriebs- und Geschäftsgeheimnis der Stiftung Hammerbrooklyn – Stadt der Zukunft gemäß § 7 Abs. 1 HmbTG (hierzu unter 2.) entgegen. Ferner bezieht sich nach § 1 Abs. 1 HmbTG der Anspruch nur auf die „bei den in § 2 Absatz 3 HmbTG bezeichneten Stellen vorhandenen Informationen“ (hierzu unter 3.).

1. Wie im angegriffenen Bescheid vom 26. Oktober 2023 (auf welchen vollinhaltlich Bezug genommen wird) unter II. 2.a) ausgeführt, waren wegen des gem. § 4 Abs. 3 HmbTG² zu gewährenden Schutzes personenbezogener Daten Schwärzungen bei Namen, Kontaktdaten, Steuernummern, Bankdaten vorzunehmen, da es sich dabei um Daten handelt, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person i.S.d. Artikel 4 Abs. 1 der DGSVO³ beziehen und keiner der in § 4 Abs. 3 Nr. 3 HmbTG genannten Tatbestände erfüllt ist.

2. Keine Auskunft kann zudem über die durch Schwärzung unkenntlich gemachten wirtschaftlichen Daten der Stiftung erteilt werden. Insoweit handelt es sich um nach § 7 HmbTG geschützte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (hierzu unter a)). Im Rahmen der gebotenen Abwägung überwiegt das Informationsinteresse des Widerspruchsführers das Geheimhaltungsinteresse der Stiftung nicht (hierzu unter b)).

a) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat (§ 7 Abs. 1 Satz 1 HmbTG).

Damit ein Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnis vorliegt, müssen demnach (1) die in Rede stehenden Daten unternehmensbezogen sein, (2) diese dürfen nicht offenkundig sein und (3) es muss ein

² Hamburgisches Transparenzgesetz (HmbTG) vom 19. Juni 2012 (HmbGVBl. 2012, S. 271) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 19, ber. 56)

³ Verordnung (EU) 2016/679 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

diesbezüglicher Geheimhaltungswille des Unternehmens erkennbar sein, was bei Betriebsinterna vermutet wird. Darüber hinaus muss das Geheimhaltungsinteresse auch berechtigt sein (4).

Die Voraussetzungen sind vorliegend in Bezug auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung erfüllt.

(1) Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung, insbesondere die finanzielle Ausstattung, stellt sich als unternehmensbezogen dar, da sie sich auf die privatwirtschaftliche Tätigkeit der Stiftung beziehen. Dass es sich vorliegend um eine Stiftung handelt, schließt das Eingreifen des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses nicht aus. Anerkanntermaßen können sich geschäftlich tätige Stiftungen des Privatrechts auf das Betriebs- und Geschäftsgeheimnis berufen (vgl. zu § 6 IFG: Schoch, IFG, 2. Aufl. 2016, IFG § 6 Rn. 79). Anders als der Widerspruchsführer annimmt, ist der Begriff des „Unternehmens“ im HmbTG weit auszulegen. Wenn schon eine grundsätzlich auskunftspflichtige Behörde ein anzuerkennendes berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung ihrer wirtschaftlichen Daten hat, wenn sie nicht im hoheitlichen Bereich tätig wird, sondern in gleicher Weise wie Private am Wirtschaftsverkehr teilnimmt⁴, gilt dies auch für eine Stiftung des bürgerlichen Rechts, die in Bezug auf Projekte, Förderer und Dienstleister in einem Wettbewerb steht und damit unter den Schutzzweck der Norm fällt. Nicht nur bei der Verfolgung ihrer Projekte, die der Erfüllung des Zwecks dienen, muss die Stiftung mit Dritten u.U. kooperieren und vertragliche Beziehungen aufnehmen, deren Ausgestaltung dem wirtschaftlichen Wettbewerb unterliegen. Auch bei der Akquise von Spenden oder weiteren Fördergeldern aller Art steht sie in einem Wettbewerb mit ähnlich ausgerichteten Einrichtungen und Unternehmen, so dass ihr durch das Bekanntwerden vertraulicher Informationen wirtschaftlicher Schaden zugefügt werden kann. Dem Widerspruchsführer ist vor diesem Hintergrund nicht zuzustimmen, dass nur Kapitalgesellschaften i.S. d. § 325 HGB den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen genießen. Eine derartige Einschränkung sieht § 7 HmbTG weder vor noch entspräche es dem Sinn und Zweck der Norm.

Insoweit der Widerspruchsführer einwendet, die Stiftung habe unzulässigerweise auch die vermeintlichen Interessen der Stifterin Art-Invest Real Estate GmbH & Co. KG (AIRE) schützen wollen, ist festzustellen, dass es sich vorliegend um die wirtschaftlichen Daten der Stiftung selbst und somit unternehmensbezogene (nämlich die der Stiftung) handelt, deren Bekanntwerden der Stiftung schaden könnten.

(2) Die wirtschaftlichen Verhältnisse, vorliegend die finanzielle Ausstattung und die Verwaltungskosten der Stiftung sind nicht offenkundig, da nur ein begrenzter Personenkreis Zugang zu ihnen hat und die Stiftung grundsätzlich die Kontrolle über diese Informationen behalten

⁴ Vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 12.02.2015 – OVG 12 B 13/12

hat. Dieses belegen auch die vertraglich vereinbarten Geheimhaltungspflichten der Stiftung zu Auftragsvergaben und die im Rahmen der Anhörung in diesem Verfahren gemachten Angaben der Stiftung.

(3) Es liegt ferner ein Geheimhaltungswille der Stiftung vor. An einem solchen würde es fehlen, wenn der Geheimnisträger durch Mitteilung der Tatsachen an Dritte, die keiner Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen, zeigt, dass er auf eine vertrauliche Behandlung keinen Wert legt. Denn der Schutz des § 7 HmbTG erfasst nur solche nicht offenkundigen Informationen, die der Geheimnisträger geheim halten will, was für die Gegenseite erkennbar sein muss. Dabei gilt, dass der Geheimhaltungswille bei allen nicht offenkundigen Betriebsinterna vermutet wird.

Auch insoweit gilt, dass sich das Geheimhaltungsinteresse aus der Erklärung der Stiftung ergibt. Soweit es dem Widerspruchsführer unter Hinweis auf die im Zusammenhang mit dem Gesamtprojekt Hammerbrooklyn.DigitalCampus veröffentlichten Presseberichterstattungen um die Offenlegung geht, inwieweit die gemachten Zusagen und Versprechungen seitens der Stifter und ob die Bedingungen, unter denen die FHH für das Projekt Hammerbrooklyn an stadteigenen Grundstücken ein Erbbaurecht zur Verfügung gestellt hat, eingehalten wurden, ist festzustellen, dass die Stiftung als eigene Rechtspersönlichkeit nicht an diesem Erbbaurechtsvertrag beteiligt ist und es sich bei den öffentlich bekannten Daten nicht um Daten der Stiftung handelt.

(4) Zudem ist das Geheimhaltungsinteresse der Stiftung auch berechtigt. Dies ist der Fall, wenn die fragliche Information Rückschlüsse auf die Betriebsführung, die Wirtschafts- und Marktstrategie sowie die Kosten- bzw. Preiskalkulation, die Entgeltgestaltung und vergleichbare betriebsinterne Umstände zulässt *und* diese Rückschlüsse geeignet sind, die Wettbewerbsposition eines Konkurrenten zu fördern, die Stellung des eigenen Unternehmens im Wettbewerb zu schmälern oder dem Unternehmen (in sonstiger Weise) wirtschaftlichen Schaden zuzufügen.

Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt.

Die Information darüber, in welchen Werten das Vermögen der Stiftung angelegt ist, welche Förderer die Stiftung unterstützen und in welchem Umfang und mit welchen Projekten die Stiftung ihren Stiftungszweck erfüllt, lassen detaillierte Schlussfolgerungen auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung und die Ausgestaltung der Verwaltung der Stiftung zu. Diese Erkenntnisse wären auch geeignet, der Stiftung wirtschaftlich zu schaden, indem die Informationen der breiten Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt würden. Die jeweiligen Projekte und Dienstleister lassen sich leicht erkennen und können der Stiftung bei künftigen Verhandlungen zum Nachteil gereichen. Die Kenntlichmachung der angefragten Vermögensinformationen der Stiftung würde ein verzerrtes Bild ihrer finanziellen Lage abgeben und somit zu einem gerade bei einer im Aufbau befindlichen

Stiftung erheblichen Reputationsschaden mit negativen Folgen führen, die ihre zukünftige Verhandlungsposition und weitere Zweckverwirklichung deutlich gefährden könnten.

Hinsichtlich der geschwätzten Fördergelder für das aktuell von der Stiftung geförderte Projekt „Hammerbrooklyn Youth Innovation Center“ gilt vergleichbar, dass ein Bekanntwerden der Summe Rückschlüsse über die Erträge der Stiftung und damit auch über ihre unternehmerische Tätigkeit zuließe, bei welcher sie in Wettbewerb steht. Auch hinsichtlich geeigneter Projekte besteht im Bereich des Non-Profit-Sektors ein Wettbewerb. Deshalb ist für eine Stiftung in der Aufbauphase gerade im Hinblick auf zukünftige Projekte und deren konkrete Ausgestaltung die allgemeine Kenntnis der für dieses Projekt aufgewandten Mittel nicht dienlich, könnte der Tätigkeit der Stiftung letztlich zum Nachteil gereichen und begründet damit ein Geheimhaltungsinteresse.

b) Voraussetzung eines Informationsanspruch wäre nach § 7 Abs. 2 HmbTG, dass das Informationsinteresse des Widerspruchsführers das Geheimhaltungsinteresse der Stiftung im Rahmen einer Abwägung überwiegt.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass gemäß § 1 Abs. 1 HmbTG der Zweck dieses Gesetzes ist, *„durch ein umfassendes Informationsrecht die bei den in § 2 Absatz 3 bezeichneten Stellen vorhandenen Informationen unter Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten unmittelbar der Allgemeinheit zugänglich zu machen und zu verbreiten, um über die bestehenden Informationsmöglichkeiten hinaus die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu fördern und eine Kontrolle des staatlichen Handelns zu ermöglichen“*. Zweck des HmbTG ist es hingegen nicht, Antragsteller/innen zu ermöglichen, außerhalb privatrechtlicher Auskunftsansprüche die wirtschaftlichen Verhältnisse anderer Privater in Erfahrung zu bringen.

Unter Berücksichtigung dieses Gesetzeszwecks kann nicht festgestellt werden, dass das Informationsinteresse des Widerspruchsführers das Geheimhaltungsinteresse der Stiftung überwiegt.

Der Widerspruchsführer begründet das Auskunftsbegehren mit dem öffentlichen Informationsinteresse und der Kontrolle des staatlichen Handelns. Unter Hinweis auf beispielhaft angeführte Presseberichte zu dem Projekt Hammerbrooklyn.DigitalCampus, aus denen sich politische Erklärungen und Absichten ergeben, und auf die öffentlich bekannten Gründungsunterlagen zu der Stiftung bestehe ein evidentes öffentliches Interesse daran zu erfahren, ob und wie diese Zusagen und Versprechungen eingehalten wurden. Auch solle möglicherweise verheimlicht werden, dass bei Gründung der Stiftung gemachte Zusagen zu der Vermögensausstattung durch die Stifterin AIRE nicht eingehalten wurden.

In diesem Zusammenhang soll nähere Einsicht in die Jahresrechnungen und Berichte zur Erfüllung des Stiftungszwecks der Stiftung genommen werden, weil der Widerspruchsführer erfahren möchte, ob und wie die FHH ihre an das Projekt Hammerbrooklyn.DigitalCampus und der in diesem Zusammenhang gegründeten rechtsfähigen Stiftung Hammerbrooklyn – Stadt der Zukunft geknüpften Bedingungen einfordert.

Ein öffentliches Informationsinteresse ist nicht ersichtlich. Die mediale Berichterstattung zu dem Projekt Hammerbrooklyn.DigitalCampus und die hierzu erfolgten politischen Aussagen rechtfertigen nicht das öffentliche Interesse an der Bekanntmachung wirtschaftlicher Daten der privatrechtlichen Stiftung, in deren eigener Verantwortung und Interesse es steht, für die Erfüllung der im Stiftungsgeschäft getätigten Zusagen zu sorgen.

In der Abwägung von Informations- und Geheimhaltungsinteresse überwiegt insgesamt das Geheimhaltungsinteresse der Stiftung. Dem oben dargelegten Geheimhaltungsinteresse der Stiftung steht jedenfalls kein überwiegendes Informationsinteresse des Antragstellers gegenüber.

3. Soweit der Widerspruchsführer beanstandet, es seien die Berichte zur Erfüllung des Stiftungszwecks nicht übermittelt worden, ist festzustellen, dass sich die erforderlichen Angaben zur Erfüllung des Stiftungszwecks bereits aus den übermittelten Jahresrechnungen/ Jahresabschlüssen ergeben und gesonderte Berichte nicht vorliegen.

Nach § 5 Absatz 3 des HmbStiftG⁵ ist der zuständigen Behörde eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks vorzulegen; eine besondere Form schreibt das Gesetz dabei nicht vor. Normzweck ist es, die zur Wahrnehmung der Aufsicht erforderlichen Informationen zu erhalten. Sofern sich diese Informationen bereits aus der Jahresrechnung ergeben, ist ein gesonderter Bericht nicht mehr erforderlich.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Abs. 3 Satz 3 VwGO i.V.m. § 80 Abs. 1 S. 3 HmbVwVfG. Die Gebühr für den Widerspruchsbescheid richtet sich nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 2 Abs. 2 Satz 1 GebG i.V.m. Ziffer 8 b) der Anlage zum Gebührengesetz vom 5. März 1986 (HmbGVBl. 1986, 37), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 2023 (HmbGVBl. S. 412). Bei erfolglosen Widersprüchen gegen eine gebührenpflichtige Amtshandlung oder gegen die Ablehnung eines Antrages auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung beträgt die Gebühr 30,- € bis zur

⁵ Hamburgisches Stiftungsgesetz vom 13. Juni 2023 (HmbGVBl. 2023, S. 211)

vollen für die angefochtene oder beantragte Amtshandlung vorgesehenen Gebühr (Ziffer 8a), in allen übrigen Fällen 30,- bis 2000,- € (Ziffer 8b).

Anzuwenden ist vorliegend Ziffer 8b), da nach § 1 Abs. 2 S. 1 der Gebührenordnung für Amtshandlungen nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTGGebo) vom 5. November 2013 (HmbGVBl. S. 456), keine Gebühren erhoben werden, wenn - wie vorliegend - ein Antrag auf Zugang von Informationen abgelehnt wird. Der Gebührenrahmen liegt mithin zwischen 30,- bis 2000,- Euro.

Aufgrund des Zeitaufwands für Erfassen und Analyse des Widerspruchs, Fertigung und Kontrolle des Bescheides ist hier eine Widerspruchsgebühr von jedenfalls 83,- Euro angemessen.

Die Gebührenrechnung wird in Kürze gesondert übermittelt.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid vom 26. Oktober 2023 in Gestalt dieses Widerspruchsbescheids kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheids bei dem Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, Klage erhoben werden.